

613

# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 138

Sonntag, den 27. November

1921

**Inhalt:** Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau im hamburgischen Landgebiet, S. 611 — Aus-  
führungsvorschriften zu der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau im hamburgischen  
Landgebiet, S. 611 — Bekanntmachung betreffend Jübelzeiten und Verzögerer bei Ausstellung der Schlacht-  
vieh- und Fleischschau von Embusern, S. 616.

## Bekanntmachungen des Senats.

### Gebührenordnung

#### für die Schlachtvieh- und Fleischschau im hamburgischen Landgebiet.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 19. November 1920 (Amtsblatt S. 1395) wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses für das Landgebiet und die Vororte Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlstedt, Fuhlebuttel, Langenhorn, Alton Borstel, Billbrook und Finkenwärder auf Grund § 4 des hamburgischen Gesetzes vom 5. Dezember 1902 — Amtsblatt S. 699 —, betreffend die Ausübung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, und § 2 Abs. 2 des hamburgischen Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Schlachtvieh- und Fleischschau auf die Hauschlachtungen im Landgebiet sowie die polizeiliche Regelung des Schlachtverfahrens drittsbst, vom 29. November 1909 — Amtsblatt S. 719 — folgendes verordnet:

#### § 1

Für die Schlachtvieh- und Fleischschau sind einschließlich der den Tierärzten vor-  
behaltenen Ergänzungsbeschau von dem Tierbesitzer an Gebühren zu entrichten:

1	für einen Embusier	M. 21,
2	ein Stück Großvieh	20,
3	Stall	10,
4	Schwein	
	einschließlich der Trichinenschau	18,
	ausschließlich	12,
	nur für die	9,
	„Schaf oder eine Ziege	9

Die volle Gebühr ist auch zu entrichten, wenn nur die Schlachtviehbeschau vorge-  
nommen oder nur die Fleischschau vorgenommen wird.

#### § 2

Bei der Beschau von Embusern sind dem tierärztlichen Beschauper außer den in § 1 festgesetzten  
Gebühren die Fleischkosten nach einem von dem Senat festzulegenden Tarif zu erstatten.

#### § 3

Die Gebühren sind in doppelter Höhe zu entrichten,

- a) wenn die Untersuchung vor 7 Uhr vormittags, in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis  
30. April vor 8 Uhr vormittags, oder nach 8 Uhr abends oder an Feiertagen beantragt wird,

- b) wenn beim Eintreffen des Beschauers das zu beschauende Tier nicht zur Stelle ist; waren gleichzeitig mehrere Tiere zur Schlachtviehbeschau angemeldet, so tritt die Verdoppelung der Gebühr nur für ein Tier ein, und zwar bei Tieren verschiedener Gattung nur für ein Tier des niedrigsten Gebührensages,
- c) wenn sich die Schlachtung so verzögert, daß mit der Fleischbeschau bei Großvieh 2 Stunden, bei anderen Schlachtieren 1 Stunde nach dem vom Besitzer abgegebenen Zeitpunkt noch nicht begonnen werden kann. — Bei gleichzeitiger Schlachtung mehrerer Tiere werden die Fristen zusammengerechnet. — Die doppelten Gebühren sind nur dann zu entrichten, wenn die Summe der Einzelfristen überschritten wird.

## § 4

Gibt der Tierbesitzer die Absicht der Schlachtung auf, nachdem sich der Beschauper auf Anmeldung zur Schlachthütte begeben hat, so ist die Gebühr für ein Tier des niedrigsten Gebührensages zu entrichten.

## § 5

Die Gebühren werden von dem Beschauper unter Erteilung einer gedruckten Empfangsbescheinigung erhoben.

## § 6

Die Beschauper haben einen Teil der von ihnen erhobenen Gebühren zur Deckung der Kosten für die tierärztliche Ergänzungsbeschau und der sonstigen unmittelbaren Kosten der Fleischbeschau an die Fleischbeschaufasse der Landherrenschaften abzuführen. Das Nähere bestimmt der Senat.

## § 7

Der Beschauper hat auf Antrag eine Bescheinigung über die gesunde Beschaffenheit des von ihm untersuchten Fleisches auszustellen. Für diese Bescheinigung ist eine Gebühr von Mk 5 für jedes Tier an den Beschauper gegen Empfangsbescheinigung zu entrichten.

## § 8

Für Entscheidungen des Senats, durch welche Beschwerden gegen die Beanstandungen von Fleisch durch einen Beschauper oder gegen Verfügungen der Landherrenschaften oder des Amtspräsidenten über die Beanstandung von Fleisch als unbegründet verworfen werden, ist eine Gebühr bis zu Mk 50 zu entrichten. Das Nähere bestimmt der Senat.

## § 9

Die Bekanntmachung tritt mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober d. J. an in Kraft. Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. November 1921.

## Ausführungsbestimmungen

zu der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im hamburgischen Landgebiet.

## § 1

Von den Gebühren, die nach § 1 der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im hamburgischen Landgebiet von den Tierbesitzern zu entrichten sind, entfallen:

	auf die Beschau	auf die Erg- ergütung	auf die Fleisch- verkaufsaufsicht zur Bedienung des Meßens der Ergänzungsb- eträge
	„	„	„
a) bei einem Stück Großvieh	12	4	4
b) bei einem Kalb	7	2	1
c) bei einem Schwein			
einschließlich Trichinenschau	11	4	3
ausschließlich	8	2	2
nur für die	6	2	1
d) bei einem Schaf oder einer Ziege	6	2	1

In den Fällen, in denen bei Schweinen die Fleischbeschau und die Trichinenschau nicht von demselben Beschauper ausgeführt werden, sind von dem Gebührensaße von im ganzen Mk 14 zu rechnen:

Mk 11 für die Fleischbeschau — davon Mk 2 Abzug für die Fleischverkaufsaufsicht,

„ 7 „ „ Trichinenschau — „ 1

Die in der letzten Spalte aufgeführten Beträge sind an die Fleischverkaufsaufsicht der Landherrenschaften abzuführen. Sie erhöhen sich auf das Doppelte, wenn lediglich die Schlachtviehbeschau vorgenommen wird oder die Untersuchung ganz unterbleibt (§ 4 der Gebührenordnung).

### § 2

In Bezirken, in denen die gesamte Beschau von Tierärzten ausgeübt wird, stehen diesen in allen Fällen nur die ordentlichen Gebühren ohne Rücksicht darauf zu, ob es sich im einzelnen Falle um eine den Tierärzten vorbehalten Beschau handelt oder nicht.

Von den Gebühren sind in diesen Fällen seitens der Tierärzte an die Fleischverkaufsaufsicht abzuführen:

zu a:	... Mk 3,—
b:	0,80,
c:	2,— einschließlich Trichinenschau, 1,50 ausschließlich
d:	0,80 für Trichinenschau allein,
	0,80

### § 3

Wenn die Beschau durch einen im benachbarten Bezirk wohnenden Vertreter erfolgt, können bei Entfernungen von mehr als 2 km vom Senat Wegegebühren gewährt werden.

### § 4

Für jeden Fall der Ergänzungsbeschau erhalten die Tierärzte aus der Fleischverkaufsaufsicht eine Entschädigung von Mk 20. Außerdem werden ihnen die Reisekosten nach einem vom Senat festzusetzenden Tarif erstattet.

### § 5

Vollbevollmächtigte beamtete Tierärzte erhalten für jede ordentliche oder Ergänzungsbeschau, die sie an einem Orte vornehmen, der mehr als 2 km von ihrem Wohnort entfernt liegt, an Stelle der Gebühr ein Tagegeld von Mk 15. Außerdem werden ihnen die Reisekosten nach einem vom Senat festzusetzenden Tarif erstattet. Bei der Beschau von Einhufern haben sie die Reisekosten von dem Tierbesitzer einzufordern (§ 2 der Gebührenordnung).

## § 6

Über erhobene Gebühren und Reisekosten sind Empfangsbescheinigungen auszustellen.

## § 7

Die Landherrenschaften erlassen die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Abführung der Beträge für die Ergänzungsweidung an die Fleischbeschaukasse.

Au die Stelle der Landherrenschaften tritt in den durch die Gesetze vom 23. Dezember 1912 (Amtsblatt S. 1085 --) und vom 10. September 1919 -- (Amtsblatt S. 1555 --) eingemeindeten Vororten Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn, Klein Borstel, Billbrook und Finkenwärder die Gesundheitsbehörde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. November 1921.

## Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

### Bekanntmachung,

betreffend

### Fuhrkosten und Wegegelder bei Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischschau von Einhufern.

Nach Grund § 2 der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau im hamburgischen Landgebiet vom 23. November 1921 hat der Senat nachstehende Gebühren festgesetzt:

Bei der Weidung von Einhufern sind dem tierärztlichen Weidauer außer der fest gesetzten Gebühr von M 20 die tatsächlich verausgabten Kosten für die Benutzung der Eisenbahn II. Klasse oder von Dampfschiffen I. Klasse zu ersetzen. Bei Landwegstrecken ist eine Entschädigung von M 1 für 1 Km zu zahlen, wenn die Einhufer außerhalb des Wohnortes weidung werden und die Entfernung von der Grenze des Wohnortes bis zur Weidungsstelle mehr als 2 Kilometer beträgt. Entstehen durch besondere Umstände höhere Aufkosten (beispielsweise durch Benutzung des Viehfuhrwerks), sind diese zu erlegen.

Hamburg, den 26. November 1921.

Die Landherrenschaften.